

# Verfahrensordnung

## Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Meldekanäle .....	2
3. Meldekategorien .....	2
4. Inhalt der Hinweise .....	3
4.1. Detaillierte Beschreibung des Vorfalls.....	3
4.2. Angaben zu den beteiligten Personen .....	3
4.3. Schädigende Auswirkungen des Vorfalls .....	3
4.4. Angaben zur Identität der Hinweisgebenden.....	3
5. Verfahren bei Meldungen.....	4
5.1. Abgabe einer Meldung.....	4
5.2. Eingangsbestätigung .....	4
5.3. Prüfung eines möglichen Fehlverhaltens .....	4
5.4. Persönliches Treffen.....	5
5.5. Durchführung der Ermittlungen .....	5
5.6. Informationen an Hinweisgebende.....	5
Zwischenbericht: .....	5
Mitteilung nach Beendigung der Untersuchung: .....	5
Beschränkung der Mitteilungen: .....	6
6. Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen.....	6
6.1. Anonymität .....	6
6.2. Vertraulichkeit.....	6
6.3. Benachteiligungsverbot und Schutz der Hinweisgebenden.....	6
6.4. Ausschluss der Verantwortlichkeit der Hinweisgebenden .....	6
6.5. Kein Schutz im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässiger Falschmeldungen ...	7
6.6. Schutz und Rechte der Betroffenen bei Untersuchungen.....	7
7. Externe Meldestellen .....	7

## 1. Einleitung

HÜBNER ist einer verantwortungsvollen und wertebasierten Unternehmensführung verpflichtet, die rechtliche, ökonomische, soziale und ökologische Gesichtspunkte in ihren Strategien und Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Die Grundsätze sind im **HÜBNER Code of Conduct**, dem **HÜBNER Lieferantenkodex** und dem **HÜBNER Corporate Social Responsibility Kodex** festgeschrieben.

Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften und Regeln können von Mitarbeitenden und auch externen Personen über die unten näher beschriebenen Meldekanäle abgegeben werden.

## 2. Meldekanäle

Für die Abgabe von Meldungen stehen unterschiedliche Meldekanäle zur Verfügung:

- Elektronisches Hinweisgebersystem: <https://hubner.integrityline.app/>
- Per E-Mail: [compliance@hubner-group.com](mailto:compliance@hubner-group.com)
- Per Telefon: +49 561 998 1176
- Per Post: Chief Compliance Officer, Hübner GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 2, 34123 Kassel
- Persönlich oder Online (Bild- oder Tonübertragung per Internet): Chief Compliance Officer, Wilhelmine-Reichard-Straße 4, 34123 Kassel, Terminvereinbarung über [compliance@hubner-group.com](mailto:compliance@hubner-group.com)

## 3. Meldekategorien

Hinweisgebende haben bei HÜBNER die Möglichkeit, potenzielle Verstöße der Mitarbeitenden von HÜBNER gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Regelungen des Unternehmens (wie den **HÜBNER Code of Conduct**, den **HÜBNER Lieferantenkodex** und den **Corporate Social Responsibility Kodex**) zu melden.

In den Kategorien "Umweltschädigungen" und "Menschenrechte" können Hinweise auf mögliche Verletzungen von Sorgfaltspflichten bei HÜBNER, seinen direkten oder indirekten Zulieferern sowie Kunden und anderen Geschäftspartnern gemeldet werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Hinweise zu geben, die auf eine mögliche Schädigung von HÜBNER durch Dritte hinweisen.

HÜBNER weist **ausdrücklich** darauf hin, dass Probleme und Konflikte, die keine Verstöße gegen die o.a. Grundsätze darstellen (z.B. Unzulänglichkeiten im operativen Tagesgeschäft / Streit mit Kollegen und Vorgesetzten) weiterhin über die Führungskräfte, die Personalleitung, die Geschäftsführung oder den Betriebsrat zu adressieren sind.

Insbesondere, jedoch nicht abschließend, stehen folgende Kategorien zur Verfügung:

- Korruption / Bestechung / Bestechlichkeit
- Betrug / Untreue / Diebstahl / Unterschlagung / Urkundenfälschung

- Interessenkonflikte
- Steuer- und zollrechtliche Verstöße
- Kartell- und wettbewerbsrechtliche Verstöße
- Datenschutz
- Verletzung von Geschäftsgeheimnissen
- Geldwäsche
- Umweltvergehen
- Menschenrechte (insbesondere Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Menschenhandel, Kinderarbeit, Diskriminierung, Koalitionsfreiheit, Arbeitsschutz, lokal gesetzlicher Mindestlohn)
- Sanktions- und Embargoverstöße
- Produktbezogene Anforderungen (Technical Compliance)
- Verstöße gegen den **HÜBNER Code of Conduct**, **HÜBNER Lieferantenkodex** und den **Corporate Social Responsibility Kodex**

## 4. Inhalt der Hinweise

Es wird empfohlen, Vorfälle so detailliert wie möglich darzustellen, um eine umfassende Aufklärung zu ermöglichen. Dabei können sich Hinweisgebende an den folgenden Punkten orientieren:

### 4.1. Detaillierte Beschreibung des Vorfalls

- Die zeitliche Abfolge der Ereignisse sollte genau angegeben werden.
- Ort und Zeit des möglichen Fehlverhaltens sollten präzise benannt werden.
- Es ist wichtig anzugeben, in welchem Unternehmen, Standort oder welcher Abteilung der Vorfall stattgefunden hat.

### 4.2. Angaben zu den beteiligten Personen

- Es sollten möglichst detaillierte Informationen über die beteiligten Personen bereitgestellt werden. Dazu gehören die Betroffenen, Zeugen und Tatverdächtige.
- Das Verhältnis dieser Personen zu HÜBNER sollte deutlich gemacht werden, um Zusammenhänge besser verstehen zu können.

### 4.3. Schädigende Auswirkungen des Vorfalls

- Alle möglichen schädigenden Auswirkungen des Vorfalls, insbesondere Personen- oder Vermögensschäden, sollten beschrieben werden.
- Die Identität der durch den Vorfall geschädigten oder potenziell betroffenen Personen ist von Bedeutung und sollte genannt werden, sofern möglich.

### 4.4. Angaben zur Identität der Hinweisgebenden

- Es besteht die Möglichkeit, die eigene Identität anzugeben oder die Meldung anonym (insbesondere über das elektronische Hinweisgebersystem) abzugeben.

Im elektronischen Hinweisgebersystem muss vom Hinweisgebenden ein „Sicheres Postfach“ (Anleitung auf der Webseite) eingerichtet werden. Dies ermöglicht eine systemgestützte, verschlüsselte Kommunikation mit der Meldestelle. Dadurch können weitere Details oder Fragen zum Hinweis geklärt werden. Die Kommunikation kann über diesen Weg anonym erfolgen. Dies fördert die umfassende Aufklärung des Vorfalls und die Einleitung entsprechender Maßnahmen.

## 5. Verfahren bei Meldungen

HÜBNER hat eine zentrale Meldestelle eingerichtet, die in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen für die Bearbeitung von Hinweisen zuständig ist. Diese Hinweise werden aus verschiedenen Meldekanälen erfasst und dokumentiert.

### 5.1. Abgabe einer Meldung

Der Prozess beginnt mit der Abgabe einer Meldung durch Hinweisgebende über einen der zur Verfügung stehenden Meldekanäle.

### 5.2. Eingangsbestätigung

Eingegangene Meldungen werden von der Meldestelle dokumentiert. Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Meldung erfolgt eine Bestätigung des Eingangs gegenüber den Hinweisgebenden.

**Hinweis:** Eine Benachrichtigung kann nur dann erfolgen, wenn die Hinweisgebenden in der Meldung eine Kontaktmöglichkeit angegeben oder - falls die Meldung anonym über das elektronische Hinweisgebersystem erfolgte – ein Postfach zum Empfang von Nachrichten eingerichtet haben.

### 5.3. Prüfung eines möglichen Fehlverhaltens

Die Meldestelle prüft das Vorliegen eines Anfangsverdachts, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Fachbereich.

Sofern die erhaltenen Informationen keinen Anfangsverdacht begründen, wird die Meldestelle versuchen, die Hinweisgebenden zu kontaktieren, um weitere Informationen oder Dokumente zu erhalten, die eventuell zu einem Anfangsverdacht führen könnten.

Falls auch nach der Rückfrage kein Anfangsverdacht festgestellt wird oder der Sachverhalt nicht unter eine gültige Meldekategorie fällt, werden die Hinweisgebenden dementsprechend informiert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Wenn ein Anfangsverdacht auf ein Fehlverhalten besteht, wird eine sorgfältige Untersuchung durchgeführt.

#### 5.4. Persönliches Treffen

Falls Hinweisgebende ein persönliches Treffen wünschen, ist die Meldestelle oder der zuständige Fachbereich verpflichtet, dies innerhalb einer angemessenen Zeit zu ermöglichen.

#### 5.5. Durchführung der Ermittlungen

Im Falle eines Anfangsverdachts auf Fehlverhalten führt die Compliance-Abteilung eine unabhängige Untersuchung durch oder beauftragt eine geeignete, unabhängige Untersuchungsstelle, wenn die Untersuchung nicht unabhängig durchgeführt werden kann.

Die Untersuchung hat das Ziel, den vollständigen Sachverhalt aufzuklären, die Verantwortlichen und Beteiligten zu identifizieren, den Zeitpunkt des Vorfalls festzustellen und den entstandenen Schaden für HÜBNER und/oder die Betroffenen zu ermitteln.

Eine Untersuchung kann in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- Wenn der oder die Täter nicht identifiziert werden konnten.
- Wenn der Anfangsverdacht im Rahmen der Untersuchung vollständig entkräftet wurde.
- Wenn der Anfangsverdacht im Zuge der Untersuchung weder entkräftet noch erhärtet werden konnte, obwohl alle rechtlich zulässigen Untersuchungsmaßnahmen angewendet wurden.
- Wenn das Fehlverhalten zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.

Abschließend wird ein schriftlicher Bericht erstellt, der Empfehlungen für interne Maßnahmen (z. B. Prozessverbesserungen, Sanktionen gegen Mitarbeiter) oder externe Maßnahmen (z. B. Meldung des Sachverhalts an staatliche Stellen, Geltendmachung von Schadensersatz, Maßnahmen in Bezug auf Menschenrechts- oder Umweltverstöße in der Lieferkette) enthält.

#### 5.6. Informationen an Hinweisgebende

##### Zwischenbericht:

Innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe des Hinweises gibt die Meldestelle eine Rückmeldung an die Hinweisgebenden. Diese Rückmeldung enthält Informationen über geplante und bereits ergriffene Maßnahmen.

##### Mitteilung nach Beendigung der Untersuchung:

Falls aufgrund des Hinweises eine Untersuchung durchgeführt wurde, erhalten Hinweisgebende nach Abschluss derselben eine Mitteilung über deren Resultat.

### **Beschränkung der Mitteilungen:**

HÜBNER wird den Hinweisgebenden nur insoweit eine Rückmeldung geben, als dadurch keine internen Nachforschungen oder Ermittlungen beeinträchtigt und die Rechte der in der Meldung erwähnten Personen nicht verletzt werden.

## **6. Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen**

### **6.1. Anonymität**

Hinweisgebende sind nicht verpflichtet, ihre Identität bei der Abgabe eines Hinweises offenzulegen. Für die Abgabe anonymer Hinweise wird das elektronische Hinweisgebersystem empfohlen, da dort die Möglichkeit einer wechselseitigen Kommunikation besteht.

### **6.2. Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden hat höchste Priorität. Dieser Grundsatz gilt auch für nicht anonym abgegebene Meldungen. HÜBNER behandelt die Identität der Hinweisgebenden sowie alle Umstände, die auf deren Identität schließen lassen könnten, vertraulich.

Insbesondere werden alle Meldekanäle von HÜBNER so gestaltet, dass nur die Personen Zugriff auf die Meldungen haben, die für die Entgegennahme, Bearbeitung und Umsetzung von Folgemaßnahmen verantwortlich sind oder diese unterstützen. Informationen über Hinweisgebende und den gemeldeten Sachverhalt werden nur im Rahmen von Untersuchungen und zur Umsetzung erforderlicher Folge- oder Abhilfemaßnahmen offengelegt, soweit dies unbedingt notwendig ist.

Sollte HÜBNER aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sein, die Identität der Hinweisgebenden Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, offenzulegen, könnte die Vertraulichkeit unter Umständen nicht mehr aufrechterhalten werden. HÜBNER wird in solchen Fällen die Offenlegung der Identität sorgfältig prüfen und die Vertraulichkeit so weit wie möglich wahren.

### **6.3. Benachteiligungsverbot und Schutz der Hinweisgebenden**

Bei HÜBNER ist es strikt untersagt, Hinweisgebende als Reaktion auf die Abgabe einer Meldung zu benachteiligen oder ihnen Benachteiligungen anzudrohen.

### **6.4. Ausschluss der Verantwortlichkeit der Hinweisgebenden**

HÜBNER wird Hinweisgebende nicht rechtlich verantwortlich machen für die Beschaffung oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt haben. Ausgenommen davon

sind Fälle, in denen Hinweisgebende Straftaten begangen haben, um in den Besitz der gemeldeten Informationen zu gelangen.

### 6.5. Kein Schutz im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässiger Falschmeldungen

Hinweisgebende, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche Meldungen abgeben, genießen keinen Schutz.

### 6.6. Schutz und Rechte der Betroffenen bei Untersuchungen

Folgende Grundsätze werden bei jeder Untersuchung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen eingehalten:

- Die Persönlichkeitsrechte werden geachtet.
- Sensible, personenbezogene Daten werden respektiert.
- Alle Untersuchungsmaßnahmen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Die von einer Untersuchung betroffenen Personen werden stets fair und respektvoll behandelt.
- Die Meldestelle führt ihre Untersuchungsmaßnahmen immer unvoreingenommen durch.
- Die Untersuchungsmaßnahmen werden objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, zeitnah, effizient und effektiv durchgeführt.

## 7. Externe Meldestellen

Es wird im Hinblick auf eine zeitnahe und effiziente Aufklärung der Sachverhalte dringend empfohlen, sich zunächst an die internen Meldestellen zu wenden. Gleichwohl haben Hinweisgebende jederzeit die Möglichkeit, auch externe Meldestellen zu konsultieren. In der Bundesrepublik Deutschland sind zu diesem Zweck in den nachfolgenden Behörden externe Meldestellen eingerichtet worden:

- **Bundesamt für Justiz**
- **Bundeskartellamt**
- **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**